

Ausgabe Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute darf ich Ihnen die Ausgabe Oktober 2019 meines Newsletters zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik vorlegen. Ich bespreche dort wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung und zum Brandschutz und informiere über Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Ich stehe für Rückfragen zu allen Beiträgen zur Verfügung und verbleibe mit Dank für Ihr Interesse.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

(ulrich.dieckert@dieckert.de)



I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

- 1. Nach dem erst kürzlich veröffentlichten Wortlaut der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2019 (AZ 6 C 21/18) ist kein Raum für eine künftige Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des seit dem 25.05.2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetzes, da die Öffnungsklauseln der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) Videoüberwachungen privater Verantwortlicher nicht erfassen.**

Über den der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ich bereits in meinem letzten Newsletter berichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte der Landesdatenschutzbehörde Brandenburg Recht gegeben, die den Betrieb einer Überwachungsanlage in einer Zahnarztpraxis deutlich eingeschränkt hatte. Das Gericht beurteilte den Fall anhand des damals noch geltenden § 6b Bundesdatenschutzgesetzes. Es stellte jedoch am Ende der Entscheidung fest, dass dessen Nachfolgeregelung in § 4 Abs. 1 BDSG n. F. künftig keine Anwendung finden darf, weil der Bundesgesetzgeber zu einer Sonderregelung nicht befugt war. Denn die Datenschutzgrundverordnung enthalte in Bezug auf die Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen keine entsprechende Öffnungsklausel. Damit schließt sich das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung der deutschen Datenschutzbehörden an.

Praxishinweis: Aus meiner Sicht ist dies ein Streit um des Kaisers Bart. Denn der nach Auffassung des Gerichtes künftig ausschließlich geltende Art. 6 Abs. 1 Unterabschnitt 1 f DS-GVO enthält die gleichen Prüfungskriterien, wie der nunmehr nicht mehr anwendbare § 4 Abs. 1 BDSG n. F. Danach muss die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Verarbeitung ist erforderlich, wenn der Verantwortliche zur Wahrung berechtigter, d. h. schutzwürdiger und objektiv begründbarer, Interessen darauf angewiesen ist. Insofern wird es auch künftig zulässig sein, auf die Rechtsprechung zum bisherigen § 6b BDSG a. F. bei der Beurteilung konkreter Fallgestaltungen zurückzugreifen.

- 2. Nach einer aktuellen Entscheidung des VG Mainz vom 09.05.2019 (AZ 1 K 7607/18) ist eine Aufsichtsbehörde berechtigt, gegenüber dem Betreiber einer Videoüberwachungsanlage ein Zwangsgeld in Höhe von € 5.000,00 zu verhängen, wenn dieser dem Auskunftersuchen der Behörde über die näheren Umstände der Videoüberwachung nicht im erforderlichen Maße nachkommt.**

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Betreiber eines erotischen Tanzlokals sowohl im Außen- als auch im Innenraum Videokameras installiert. Der zuständige Landesdatenschutzbeauftragte Rheinland-Pfalz verlangte von dem Betreiber Auskunft über die näheren Umstände und schickte ihm zu diesem Zweck einen ausführlichen Fragebogen zu. Da der Betreiber trotz mehrfacher Aufforderung nicht vollständig Auskunft erteilte, erließ die Behörde aufgrund der fehlenden Informationen ein Zwangsgeld in Höhe von € 5.000,00. Das vom Betreiber angerufene Verwaltungsgericht Mainz wies die Klage ab, da das Zwangsgeld zu Recht verhängt worden sei.

Das Verwaltungsgericht bestätigte in seiner Entscheidung die aus Art. 58 DS-GVO resultierenden Untersuchungsbefugnisse der Behörde. Den Aufsichtsbehörden stehe hier ein Auskunftsanspruch zu, dem der Betreiber als datenschutzrechtlich Verantwortlicher nachkommen musste. Dabei obliege die Ausgestaltung der Fragebögen weitestgehend dem Ermessen der Aufsichtsbehörde. Die Fragen seien im vorliegenden Fall nicht willkürlich gewählt worden, sondern dienten erkennbar dazu, die vom Betreiber durchgeführte Videoüberwachung umfassend datenschutzrechtlich zu bewerten. Auch die Festsetzung des Zwangsgeldes in Höhe von € 5.000,00 sei verhältnismäßig. Denn dieses sei vorliegend geeignet, den Betreiber anzuhalten, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Praxishinweis: Aus der Entscheidung wird deutlich, dass mit den Aufsichtsbehörden im Streitfall nicht zu spaßen ist. Die Erfahrung lehrt, dass man mit einem kooperativen Verhalten deutlich weiterkommt, als wenn man sich gegenüber Auskunftersuchen nachlässig oder gar bockig verhält. Letztlich muss es im Dialog mit der Behörde darum gehen, das oft mit viel Aufwand installierte Überwachungssystem vor allzu großen Änderungen bzw. Einschränkungen zu bewahren. Dies setzt eine sorgfältige Bearbeitung der Anfrage und flexible Verhandlungsstrategien voraus. Dabei ist es sinnvoll, professionellen Rat in Anspruch zu nehmen.

- 3. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München vom 28.05.2019 (AZ 432 C 2881/19) berechtigt die permanente Überwachung durch eine Kamera im Hausflur des gemeinschaftlichen Bereichs einer Wohngemeinschaft zur fristlosen Kündigung durch einen Mieter.**

Der Vermieter von Zimmern in einer Wohngemeinschaft nahm in die jeweiligen Verträgen folgende Klausel auf: „Vor der Haustür ist zum Schutz der Gemeinschaft eine Kamera angebracht, mit der sich der Untermieter ausdrücklich einverstanden erklärt, ebenso wie mit der Aufbewahrung und Aufzeichnung für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen.“ Tatsächlich aber befand sich die Kamera nicht "vor der Haustür", sondern im Flur hinter der Wohnungsabschlusstür, sodass hierdurch sämtliche Vorgänge vor den jeweiligen Zimmertüren erfasst wurden. Nachdem ein Mieter der Wohngemeinschaft den Vermieter mehrfach vergeblich zur Entfernung der Kamera aufgefordert hatte, kündigte er das Mietverhältnis fristlos und stellte die Mietzahlungen ein. Das vom Vermieter angerufene Gericht hatte zu entscheiden, ob das Mietverhältnis durch die Kündigung wirksam beendet worden war.

Das Amtsgericht München entschied zugunsten des Mieters. Es habe einen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben, weil dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden konnte. Die Überwachung des Wohnungsflurs durch eine Videokamera wurde vom Gericht als eine massive Verletzung des grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes sowie als Eingriff in den durch Artikel 13 Grundgesetz geschützten Mietbesitz bewertet. Ein rechtfertigender Grund für die permanente Überwachung des gemeinschaftlichen Bereichs der Wohngemeinschaft sei nicht erkennbar. Auch sei die vom Vermieter eingebrachte Klausel

des Mietvertrages nicht einschlägig, da dort von einer Überwachung vor der Wohnungstür die Rede sei.

Praxishinweis: Dem Urteil ist zuzustimmen. Der Vermieter hat es hier mit der Überwachung deutlich übertrieben. Denn die Überwachung erfasst den Privatbereich der Mieter, der verfassungsrechtlich besonders geschützt ist.

- 4. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 28.03.2019 (AZ 8 AZR 421/17) kann eine Bilddatenerhebung durch den Arbeitgeber mittels offener Videoüberwachung unverhältnismäßig und damit unzulässig sein, wenn sie einen psychischen Anpassungs- und Leistungsdruck erzeugt, der in seiner Eingriffintensität einer verdeckten Videoüberwachung gleichkommt und ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Arbeitnehmers nicht besteht.**

Der Betreiber einer Lottoannahmestelle, in der auch Tabakwaren und Zeitschriften verkauft werden, ließ den Laden von vier Kameras überwachen. Auswertungen der aufgezeichneten Bilder ergaben, dass eine Verkäuferin Waren nicht ordnungsgemäß abgerechnet, entwendet und Geld aus der Kasse genommen hatte. Der Ladeninhaber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos und klagte Schadensersatz ein. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab, da ein Beweisverwertungsverbot in Bezug auf die Aufzeichnungen bestünden.

Das vom Betreiber daraufhin angerufene Bundesarbeitsgericht wies die Sache an das Landesarbeitsgericht zurück. Dieses habe die Frage, ob die Aufzeichnungen als Beweis verwendet werden dürfen oder nicht, unzureichend geklärt. Grundsätzlich müssten im Prozess die von den Parteien angebotenen Beweise berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz könne aber zugunsten einer grundrechtlich geschützten Position einer Prozesspartei eingeschränkt werden, wenn dies zwingend geboten ist. Dazu müsse die prozessuale Verwertung selbst einen Grundrechtsverstoß darstellen.

Das BAG stellt in diesem Zusammenhang fest, dass auch eine offene Videoüberwachung unverhältnismäßig sein könne. Dazu müsse die Überwachung bei den Beschäftigten einen psychischen Anpassungs- und Leistungsdruck erzeugen, der sie in ihrer Freiheit zum selbstbestimmten Handeln einschränkt, ohne dass ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht. Da das Landesarbeitsgericht diese Umstände jedoch nicht näher aufgeklärt habe, müsse die Sache neu geprüft werden.

Praxishinweis: Bekanntlich dürfen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG n. F. personenbezogene Daten von Beschäftigten zur Aufdeckung von Straftaten verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind. In einem solchen Fall kann die Überwachung nach ständiger Rechtsprechung des BAG sogar in verdeckter Form erfolgen. Im vorliegenden Fall war der Beschäftigten jedoch die Überwachung des Ladens durch Videokameras bekannt. Grundsätzlich ist eine solche Überwachung in Einzelhandelsgeschäften auch zulässig. Den Beschäftigten müssen jedoch ausreichende "Rückzugsmöglichkeiten" eingeräumt werden, damit sie nicht einer permanenten Überwachung unterliegen. Denn eine solche kann in der Tat einen unerträglichen Anpassungs- und Kontrolldruck erzeugen, insbesondere dann, wenn die Kameras direkt auf den Arbeitsplatz der Beschäftigten ausgerichtet sind. Inwieweit dies im vorliegenden Fall gegeben war, muss das Landesarbeitsgericht jetzt näher aufklären.

II. Wichtige Entscheidungen zum Brandschutz

- 1. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz vom 15.07.2019 (AZ 3 L 602/19) darf die Bauaufsichtsbehörde zum Schutz der Bewohner eines Dachgeschosses, das über keinen ersten Rettungsweg verfügt, mit sofortiger Wirkung von den Eigentümern des Gebäudes den Einbau einer Rauchabzugseinrichtung im Treppenraum und einer Bodendichtung an der Wohnungseingangstür fordern.**

Im vorliegenden Fall wurde der Eigentümer eines Gebäudes von der Bauaufsicht aufgefordert, die o. a. Maßnahmen zu ergreifen, um den ersten (baulichen) Rettungsweg zu ertüchtigen. Mit seiner Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht Mainz hatte der Eigentümer keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts waren die Anforderungen einer Brandabzugsöffnung sowie eine Bodenabdichtung an der Wohnungstür fachlich nachvollziehbar und von § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung gedeckt, wonach bauliche Anlagen so beschaffen sein müssen, dass u. a. der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das Gericht bestätigt auch, dass die Bauaufsicht nach § 49 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zum Erlass der genannten Maßnahmen ermächtigt war. Nach dieser Vorschrift kann die Baubehörde tätig werden, wenn ein Verstoß gegen formelles oder materielles Baurecht oder sonstige materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften vorliegt. Ein solcher Verstoß war aus Sicht des Gerichtes gegeben, weil die Dachgeschosswohnung den materiellen Anforderungen der Bauordnung (fehlender zweiter Rettungsweg) nicht entsprach.

Praxishinweis: Hätte es sich bei dem Gebäude um eine bestandsgeschützte bauliche Anlage gehandelt, hätte sich die Behörde auch auf § 95 Abs. 1 der Landesbauordnung stützen können, wonach nachträgliche Anforderungen gestellt werden können, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder Gesundheit erforderlich ist. Eine solche Gefahr hätte man im vorliegenden Fall bejahen können, da der einzig vorhandene Rettungsweg, nämlich das hölzerne Treppenhaus, keinen ausreichenden Schutz für die Bewohner der Dachgeschosswohnung birgt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 12.09.2018 (AZ 7 B 1104/18) zu verweisen, die sich auch mit der Notwendigkeit eines zweiten Rettungsweges befasst. Hier hatte der Eigentümer ein temporäres Baugerüst gestellt, um eine Nutzungsuntersagung zu vermeiden. Das Gericht stellte fest, dass ein Baugerüst nicht die Anforderungen an einen zweiten Rettungsweg erfüllt, wenn der Rettungsweg unmittelbar an Maueröffnungen (Fenstern) entlang führt, aus denen im Brandfall Feuer und Rauch heraustreten können.

- 2. Nach einer Entscheidung des LG Freiburg vom 02.05.2019 (AZ 3 S 266/18) darf ein Vermieter seinem Mieter nur dann wegen fehlender Mitwirkung bezüglich der Wartung eines Rauchmelders kündigen, wenn dieser über die Wartungstermine hinreichend informiert worden ist.**

Im vorliegenden Fall kündigte der Vermieter einen Wohnungsmietvertrag, weil die Mieter an zwei Terminen nicht die Überprüfung des Rauchmelders durch einen Ablesemonteur ermöglicht hätten. Der Vermieter hatte die Termine lediglich durch einen Aushang an der Zwischentür des Mietshauses zum Hof mitgeteilt. Das vom Mieter angerufene Landgericht Freiburg hatte zu entscheiden, ob die Kündigung rechtmäßig war.

Dies wurde vom Gericht verneint. Das im Mietvertrag geregelte Betretungsrecht beziehe sich nur auf den Vermieter und nicht auf von diesem beauftragte Unternehmen. Dies sei jedoch **nicht** entscheidungserheblich, weil die Mieter nur dann gegen ihre Pflicht verstoßen hätten, wenn der Vermieter diese hinreichend über die Termine informiert hätte. Wie das Gericht feststellt, reicht der Aushang im Bereich der Hoftür nicht aus, da das Miethaus über zwei Ausgänge verfügt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hätte der Vermieter nicht davon

ausgehen dürfen, dass die Mieter den Aushang am Ausgang zum Hof zur Kenntnis nehmen. Schließlich hätte der Vermieter die Mieter vor Kündigung abmahnen müssen.

Praxishinweis: Grundsätzlich müssen Mieter den Einbau und die Wartung von Rauchmeldern dulden, soweit der Vermieter hierzu bauordnungsrechtlich verpflichtet ist. Dies wurde mehrfach gerichtlich festgestellt, u. a. durch den BGH mit Urteil vom 17.06.2015. Allerdings muss der Vermieter seine Mieter hinreichend über die vorgesehenen Wartungstermine informieren. Vermietern ist daher zu empfehlen, sich nicht auf Aushänge zu beschränken, sondern jeden Mieter einzeln anzusprechen, z. B. durch Einwurf entsprechender Ankündigungen in die Briefkästen. Werden die Termine dann versäumt, sollte der Vermieter zunächst abmahnen, bevor er eine Kündigung ausspricht.

III. Wichtige Entscheidung zum Drohneinsatz

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Riesa vom 24.04.2019 (AZ 9 Cs 926Js3044/19) darf der Eigentümer eines Hauses eine unbekannte Drohne, die sich über seinem Gebäude befindet, mit einem Luftgewehr vom Himmel schießen, wenn er davon ausgehen darf, dass sie unerlaubt seine Kinder filmt.

Im vorliegenden Fall überflog eine Drohne ein Privatgrundstück und verängstigte die dort anwesenden minderjährigen Kinder. Der Hausgrundstückseigentümer ergriff daraufhin ein Luftgewehr und schoss die Drohne ab. Die Staatsanwaltschaft klagte ihn aufgrund einer Anzeige des Drohnenbesitzers wegen Sachbeschädigung an.

Das Amtsgericht Riesa sprach den Grundstückseigentümer frei, weil sein Handeln durch Notstand gerechtfertigt gewesen sei. Nach § 228 BGB handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder ihre Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Nach Auffassung des Gerichtes habe die drohende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes seiner Familie den Grundstückseigentümer berechtigt, die bestehende Gefahr zu beseitigen und das Fluggerät vom Himmel zu holen. Das Gericht führte weiter aus, dass es sich bei einem unerlaubten Drohnenflug nicht um eine kindlich unschuldige Freizeitbeschäftigung, wie etwa Drachen steigen lassen oder ein Modellflugzeug fliegen, handele. Vielmehr würde eine mit einer Kamera ausgestattete Drohne das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ein Grundstück durch entsprechende Einfriedung erkennbar gegen Blicke von außen geschützt würde.

Praxishinweis: Die Entscheidung des Gerichtes erging im konkreten Fall zu Recht. Dies sollte allerdings Grundstückseigentümer (insbesondere von gewerblichen Anlagen) nicht dazu verleiten, nunmehr wahllos auf unbemannte Fluggeräte zu schießen. Denn die damit verbundene Sachbeschädigung stellt zunächst einmal eine Straftat dar und löst grundsätzlich Schadensersatzansprüche des geschädigten Drohneigentümers aus. Der Verteidiger kann solchen Sanktionen nur dann entgehen, wenn die Abwehrhandlung gerechtfertigt oder entschuldigt war. Dabei liegt die Beweislast für rechtfertigende bzw. entschuldigende Gründe beim Verteidiger. Darauf sollten sich vor allen Dingen Unternehmen, die sich gegen neugierige Blicke schützen wollen, nicht verlassen.

IV. Veröffentlichungen/Neuigkeiten

1. Die EDSA-Leitlinien zum datenschutzkonformen Einsatz von Videoüberwachung

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat am 10.07.2019 Leitlinien zum datenschutzkonformen Einsatz von Videoüberwachung beschlossen (Guidelines 3/2019 on processing of personal data through video devices). In diesen Leitlinien wird zum ersten Mal auf europäischer Ebene umfänglich zu den Voraussetzungen eines datenschutzkonformen Ein-

satzes von Videoüberwachungstechnik Stellung genommen. Die Leitlinien enthalten unter anderem Hinweise zu folgenden Punkten:

- Anwendungsbereich der DS-GVO
- Festlegung des Zwecks der Videoüberwachung
- Notwendigkeit einer Interessenabwägung und Einzelfallentscheidung
- Weitergabe von Videomaterial an Dritte
- strenge Vorgaben für die Verarbeitung biometrischer Daten
- zweistufiges Informationssystem zur Schaffung von Transparenz
- Aufbewahrungsdauer und Löschungspflicht
- Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen
- Datenschutzfolgenabschätzung

Ich kann die Lektüre dieser "Guidelines" nur empfehlen, auch wenn diese derzeit nur in englischer Sprache vorliegen. Denn sie enthalten eine Reihe von Beispielsfällen, an denen man sich für die eigene Praxis orientieren kann. Die Guidelines sind unter folgendem Link einsehbar: <https://edpb.europa.eu>edpb>files>consultation>. Des Weiteren sind im Internet mittlerweile eine Reihe von Kommentierungen in deutscher Sprache zu finden.

2. Neues Bußgeldmodell der DSK in der „Testphase“

Wie der Online-Infodienst LTO (Legal Tribune Online) in einem Beitrag vom 20.09.2019 berichtet, testen die Datenschutzbehörden von Bund und Ländern derzeit ein neues Bußgeldmodell. Dieses soll bereits in einer Sitzung der Datenschutzkonferenz (DSK) am 25. Juni 2019 beschlossen worden sein. Zwar wurden bisher keine Details des Konzepts öffentlich bekannt gemacht. Einzelheiten lassen sich aber bereits aus den Begründungen von Bußgeldbescheiden entnehmen, die nach Juni 2019 erlassen worden sind.

Danach richtet sich das Konzept der DSK am Umsatz des datenschutzrechtlich Verantwortlichen. So wird ein sogenannter "Tagessatz" gebildet, bei dem der Vorjahresumsatz des Unternehmens durch 360 geteilt wird. Der daraus resultierende Tagessatz wird dann je nach Schwere des Verstoßes mit einem Faktor zwischen 1 und 14,4 multipliziert. Der Wert 14,4 für besonders schwere Verstöße entspricht rechnerisch den 4 % des Vorjahresumsatzes gemäß Art. 83 Abs. 5 und Abs. 6 DS-GVO.

Der durch die Multiplikation errechnete Wert des Bußgeldes wird sodann noch einmal anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips erhöht bzw. vermindert. Maßgeblich ist beispielsweise, wie das Unternehmen mit den Behörden kooperiert, ob es sich um einen erstmaligen Verstoß oder eine Wiederholungstat handelt, welcher Schaden angerichtet wurde etc. Es steht jedoch fest, dass die Bußgelder künftig deutlich höher ausfallen werden als in der Vergangenheit. Dies zeigt bereits ein Fall aus Berlin, bei dem gegenüber einem Lieferdienst ein Bußgeld in Höhe von insgesamt € 200.000 € verhängt worden ist.

3. Interview mit der Zeitschrift GIT-Sicherheit

Die Zeitschrift GIT-Sicherheit hat in ihrer letzten Ausgabe ein Interview mit mir geführt, welches ich Ihnen in der **Anlage** zur Kenntnis gebe.

V. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, bei denen ich in den nächsten Monaten zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik referiere:

1. Zutrittskontrolle und die neue DS-GVO: Bleiben jetzt alle Türen zu?

Termin/Ort: 27.10.2019, Frankfurt
Veranstalter: SIMEDIA Akademie
(www.simedia.de)

2. Rechtsfragen beim Einsatz von Bilderfassungssystemen bei Besichtigungen und auf Baustellen

Termin/Ort: 30.10.2019, Halle
Veranstalter: IHK Halle-Dessau
(www.halle.ihk.de)

3. Haftung im Brandschutz

Termin/Ort: 07.11.2019, Fulda
Veranstalter: BHE Akademie
(www.bhe.de)

4. Rauchwarnmelder: Die neue DIN 14676-1 und ihre rechtlichen Konsequenzen für die Wohnungswirtschaft

Termin/Ort: 14.11.2019, Ludwigshafen
Veranstalter: BUNDESBAUBLATT (BBB-EVENT)
(www.bauverlag.de)

5. Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Handlungspflichten nach dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz

Termin/Ort: 20.11.2019, Going (Tirol)
Veranstalter: SIMEDIA-Netzwerktreffen
(www.simedia.de)

6. Videoüberwachung bei Sparkassen

Termin/Ort: 03.12.2019, Potsdam
Veranstalter: Deutscher Sparkassenverband
(www.nosa-online.de)

VI. Schulungen zum Baurecht (www.bauleiterschulung.de)

Unsere Kanzlei bietet auch im nächsten Quartal wieder interessante baurechtliche Schulungen an. Wir führen diese an mehreren Standorten durch (z. B. Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, München), siehe Anlage.

Darüber hinaus bieten wir Inhouse-Schulungen an, die auf die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten sind. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website www.bauleiterschulung.de entnehmen.